

**Das USchadG aus der Sicht der Planung:**

# **Haftungsfreistellung durch Umweltpflichten**

Wolfgang Peters

Bosch & Partner GmbH, Berlin

[www.boschpartner.de](http://www.boschpartner.de)

## Enthaftung nach Art. 2, Nr. 1 Umwelthaftungsrichtlinie

Keine Haftung für *Biodiversitätsschäden*, wenn zuvor bereits die nachteiligen Auswirkungen von der zuständigen Behörde

„....gemäß den Vorschriften zur Umsetzung des

**Art. 6 Absätze 3 und 4 oder Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG**  
oder

**Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG**

oder

im Falle von nicht unter das Gemeinschaftsrecht fallenden  
Lebensräumen und Arten

**gemäß gleichwertiger nationaler Naturschutzvorschriften**  
ausdrücklich genehmigt wurden“.

**=> Schnittstellen zu den Instrumenten der Umweltfolgenprüfung ?**

# Schutzgüter des USchadG

LRT , Anhang I FFH-RL  
innerhalb von Natura 2000

Arten , Anhang II FFH-RL  
innerhalb von Natura 2000

Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL  
innerhalb von Natura 2000

Vogelarten, Anhang I VS-RL  
innerhalb von Natura 2000

Zugvogelarten, Art. 4, Abs. 2 VS-RL  
innerhalb von Natura 2000

## FFH-Verträglichkeitsprüfung

Arten , Anhang IV FFH-RL

## Artenschutzrechtliche Prüfung

LRT , Anhang I FFH-RL  
außerhalb von Natura 2000

Arten , Anhang II FFH-RL  
außerhalb von Natura 2000

Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL  
außerhalb von Natura 2000

Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
der Arten nach Anhang IV FFH-RL

Vogelarten, Anhang I VS-RL  
außerhalb von Natura 2000

Zugvogelarten, Art. 4, Abs. 2 VS-RL  
außerhalb von Natura 2000

## Eingriffsregelung

## Enthaftung nach § 21a Abs. 1 S. 2 BNatSchG

Eine Schädigung liegt nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurden oder zulässig sind:

- Prüfung nach §§ 34, 34a, 35 BNatSchG oder den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen **(FFH-Verträglichkeitsprüfung)**,
- Erteilung einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 BNatSchG erteilt wurde **(Artenschutzrechtliche Prüfung)**,
- die nachteiligen Auswirkungen nach § 19 BNatSchG oder die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen behandelt wurden **(Eingriffsregelung)**,
- die nachteiligen Auswirkungen aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach §§ 30 oder 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurde **(Umweltprüfung)**.

## Enthaftung nach § 21a Abs. 1 S. 2 BNatSchG

### Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen der Tätigkeiten



**=> Neue Anforderungen an die Qualität der Sachverhaltsermittlung im Rahmen der Zulassung**

## Enthaftung durch FFH-Verträglichkeitsprüfung

### **Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen**

- => Alle vorkommenden geschützten Arten und LRT
- => Alle möglichen Wirkungszusammenhänge

### **Kohärenzsicherungsmaßnahmen**

- => Art und Umfang
- => Planung und Umsetzung
- => Nachweis der Wirksamkeit

## Enthaftung durch Artenschutzprüfung

### **Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen**

- => Alle vorkommenden geschützten Arten
- => Alle möglichen Wirkungszusammenhänge

### **Artenschutzrechtliche Prüfung**

- Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
  - => Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert
- Befreiung nach § 62 BNatSchG
  - => in Verbindung mit vorgezogenem Ausgleich

## Enthaftung durch Eingriffsregelung

FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten und Habitaten  
geschützter Vogelarten außerhalb von Vogelschutzgebieten

### **Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen**

=> Identifikation und Einstufung der LRT und Habitate

### **Kompensation**

UH-RL: Enthaftung über nationale Vorschriften, wenn diese den europäischen Vorschriften nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL entspricht („gleichwertige nationale Naturschutzvorschrift“)

=> Gesteigerte Anforderungen an Kompensation  
(eher Ausgleich als Ersatz)

=> Nachweis der Wirksamkeit

=> Ersatzgeldzahlung erzeugt keine Enthaftung

## Enthaftung aufgrund eines Bebauungsplans

### **Anforderungen an die Umweltprüfung zum B-Plan**

Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen

=> Alle vorkommenden geschützten Arten

=> Alle möglichen Wirkungszusammenhänge

=> Vollkompensation der erheblichen Beeinträchtigungen

Aber:

**Baurechtliche Eingriffsregelung fordert keine Vollkompensation**

=> Baurechtliche Eingriffsregelung nicht Gleichwertig  
im Sinne des Art. 2, Nr. 1 UH-RL

**=> Rechtsumsetzung europarechtlich bedenklich?**

# Schadensbeispiele

Bauvorhaben auf extensiv gepflegter  
Gewerbeflächen

# Schadensbeispiele

Bauvorhaben auf brachliegender  
Gewerbevlächen

## Fazit

Über die Enthaftungsmöglichkeit wird das USchadG wird auf Zulassungs- und Planungsverfahren großen Einfluss haben!

- ⇒ Erhöhte Anforderungen an den Umfang und die Detaillierung der Umweltfachbeiträge
- ⇒ saubere Durchführung der Eingriffsregelung im Hinblick auf geschützte Arten und natürlichen Lebensräume
- ⇒ sorgfältigere Planung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen

Für Planungsbüros besteht zukünftig ein erhöhtes zivilrechtliches Haftungsrisiko!

# Vielen Dank !

Weitere Informationen:

**WWW.NETZWERK-UMWELTHAFTUNG.DE**

